

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10540, 20/10817, 20/1104 Nr. 1.3, 20/11419 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Im Jahr 2023 gab es laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Deutschland 45.191 polizeilich erfasste Fälle im Zusammenhang mit Kinderpornographie. Dazu gehören die Verbreitung, der Erwerb, der Besitz und die Herstellung kinderpornographischer Schriften. Damit stieg die Anzahl der Fälle kontinuierlich und auf einen Höchststand an. Hinzu kommt, dass diese Anzahl lediglich die polizeilich erfassten Straftaten abbildet. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen.

Neben den PKS-Zahlen verweisen auch internationale Zahlen auf eine Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online in 2022: Nach Angaben des Jahresberichts 2022 der britischen Internet Watch Foundation (IWF) zeigten 20 % der in 2022 dort gemeldeten Websites mit Missbrauchsdarstellungen Vergewaltigung oder sexualisierte Folter an Kindern. 40 % der abgebildeten Kinder sind im Alter von bis zu 10 Jahren, was im Vergleich zu 2021 eine Steigerung um 10 % bedeutet (vgl.: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/240418_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_UBSKM.pdf).

Insbesondere Social-Media-Plattformen stellen eine Gefahr für Kinder und Jugendliche dar. Auf diesen Plattformen ist festzustellen, dass die dort stattfindende Kommunikation vermehrt sexuell belästigende Inhalte aufweist. Die Digitalisierung hat insgesamt den sexuellen Kindesmissbrauch auf eine neue Stufe gehoben, da Täter zum einen über soziale Netzwerke wesentlich erleichtert Kontakte zu Kindern suchen können und das Netz zum anderen die Verbreitung kinderpornografischen Materials extrem erleichtert. Außerdem bietet das Internet den Tätern die Möglichkeit, miteinander in

Kontakt zu treten, sich untereinander auszutauschen und Bilder und Videos von Missbräuchen zu teilen.

Auch wer Videos und Fotos verbreitet oder besitzt, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, macht sich mitschuldig an den schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Die Beschaffung und der Besitz von Kinderpornographie fördern den sexuellen Missbrauch von Kindern. Missbrauchsbilder werden gerade deshalb produziert, weil Menschen diese konsumieren. Eine hohe Mindeststrafe ist zur Bekämpfung des Marktes daher notwendig. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein gewerbsmäßiger Diebstahl dieselbe Mindeststrafe hat wie der Besitz selbst großer Mengen kinderpornographischer Videos. Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Informationen des Bundeskriminalamtes rund 25 % der Konsumenten von Kinderpornographie-Darstellungen schon einmal selbst Kinder physisch missbraucht haben.

Die ungestörte Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern sind ein besonders hohes Gut. Sexueller Missbrauch in der Kindheit kann Betroffene für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Viele Betroffene bleiben ihr Leben lang durch die Missbrauchserfahrungen geprägt. In groß angelegten Studien konnten Zusammenhänge zwischen den belastenden Erlebnissen und einer Vielzahl psychischer und körperlicher Auffälligkeiten nachgewiesen werden: Gefühle der Wertlosigkeit, Scham, Schuld, Wut, emotionaler Rückzug und soziale Isolation, Depression, Angstzustände, Schlaf- und Essstörungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates, der die aktuelle Bundesregierung leider nicht ausreichend nachkommt.

Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie müssen daher prinzipiell als Verbrechen eingestuft bleiben. Auch wenn die im Jahr 2020 mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgenommene Erhöhung des Strafrahmens des § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) in bestimmten Fällen zu praktischen Problemen geführt hat, ist eine pauschale Senkung des Strafrahmens die falsche Lösung. Eine Änderung sollte sich auf die Problemfälle beschränken und diese effektiv lösen. Denn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen: Wenn sich der Strafrahmen nach unten verschiebt, werden auch die Strafen, die von der Praxis ausgeworfen werden, tendenziell geringer. Daher sollte es lediglich eine Privilegierung auf Tatbestandsebene für die drei in der Praxis aufgetretenen problematischen Fallgruppen geben – nämlich für die sogenannten Eltern- oder Warnfälle (Personen wollen lediglich auf einen Missstand aufmerksam machen und nehmen kinderpornographisches Material nur vorübergehend an sich und/oder verbreiten es, ohne dass es ihnen auf den inkriminierten Inhalt selbst ankommt), Taten von Jugendlichen und niederschwellige Fälle (z. B. Besitz nur eines sog. Posing-Bildes).

- II. Der Deutsche Bundestag erkennt den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu § 184b StGB an und fordert die Bundesregierung auf,
 1. die im Gesetzentwurf zu § 184b Absatz 1 und 3 StGB vorgesehene Herabsetzung des Strafrahmens zu streichen und
 2. stattdessen eine gesetzliche Regelung in Form einer Privilegierung auf Tatbestandsebene für die drei in der Praxis aufgetretenen Problemfälle zu schaffen, nämlich für die sogenannten Eltern- oder Warnfälle, für die Taten von Jugendlichen und für niederschwellige Fälle (z. B. Besitz nur eines sog. Posing-Bildes).

Berlin, den 15. Mai 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion